

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Carneval Club Wernigeröder Auerhähne e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 38855 Wernigerode, Platz des Friedens 2.
3. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, das Feiern und die Einhaltung des Karnevals. Der Verein pflegt den Karneval auf traditions- und regionaltypisch gebundener Grundlage. Die offizielle Session findet vom 11. November bis Aschermittwoch des Folgejahres statt.
2. Der Verein steht seinen Mitgliedern beratend zur Seite.
3. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.
4. Der Verein sichert die Kontaktpflege zu allen Einrichtungen der Publizistik.
5. Der Verein fördert die Pflege und Ausweitung des karnevalistischen Ideengutes und trägt zur Förderung und Durchführung von Treffen Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Kontaktaufnahme zu anderen Vereinen bei.
6. Der Verein tritt entschieden allen Auswüchsen und Verzerrungen karnevalistischer Sitten und Gebräuche entgegen.
7. Der Verein wahrt politische und konfessionelle Neutralität.
8. Der Verein tritt ganzjährig als Veranstalter auf.
9. Der Verein fördert die aktive und sportliche Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Organe

1. Organe des „Carneval Club Wernigeröder Auerhähne e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Alle Personen ab dem 16. Lebensjahr können die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erwerben, die die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Für Personen unter dem abgeschlossenen 16. Lebensjahr besteht die Mitgliedschaft, jedoch ohne Stimmrecht. Für diese Mitgliedschaft ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Mitgliedsantrag) an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
7. Fördernde Mitglieder können Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen sein, welche die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
8. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich um die Pflege des Karnevals oder die Förderung des Vereins oder seiner Mitglieder besondere Verdienste, z.B. langjährige Vorstandsarbeit (mindestens 25 Jahre), erworben haben.
9. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung ernannt.
10. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
11. Das Ehrenmitglied verpflichtet sich jedoch, aktiv die Interessen des Vereins zu vertreten.
12. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Vereinsgrundlage
13. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
14. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
15. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe bestimmt die Jahreshauptversammlung.
3. Der fällige Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Arbeit des Vereins mitzugestalten
2. Die Mitglieder haben das Recht an allen Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und ihn entsprechend der Session und seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

3. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Rechte und das Ansehen des Vereins zu wahren.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine finanziellen Beiträge zu entrichten.
6. Der Verein ist auch medial im Internet auf der Homepage www.ccwmantau.de und im social Media Bereich (u.a. Facebook und Instagram) vertreten. Das Mitglied tritt mit dem Aufnahmeantrag seine Bild – und Namensrechte zu Informations- und Werbezwecken für den „Carneval Club Wernigeröder Auerhähne e.V.“ ab.
7. Die Mitglieder erfahren hier Informationen über das Vereinsgeschehen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gestellten Gegenstände und Bekleidung pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der jeweiligen Saison bzw. der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben. Es wird eine Kautions bei der Ausgabe erhoben, die bei Beschädigungen oder Verunreinigungen teilweise oder ganz einbehalten wird. Die Höhe der Kautions wird vom Vorstand festgelegt.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, für überlassene Ausstattungen bei grobfahrlässiger Beschädigung bzw. Verlust vollen Schadensersatz zu leisten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig nach Bedarf statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird via WhatsApp oder SMS einberufen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.
8. Das Protokoll muss beinhalten: Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis Abstimmung/Wahlen und den/die Protokollführer/in.
9. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr tagt die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung wird mindesten 4 Wochen (28 Kalendertage) vorher über eine schriftliche Einladung per Post mit Tagesordnungspunkten bekannt gegeben.
3. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich per Post bis 14 Kalendertage vor der Versammlung einzureichen.
4. **Die Jahreshauptversammlung ist mit den anwesenden Teilnehmern beschlussfähig.**
5. Sie tagt ferner als Jahreshauptversammlung, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes geschlossen zurücktreten.
6. Die Jahreshauptversammlung beschließt den Haushaltsplan und nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
7. Sie fasst den Beschluss über die Beitragshöhe.

8. Sie beschließt Änderungen/ Ergänzungen der Satzung als Neufassung.
9. Sie bestätigt den Arbeitsplan für die neue Session.
10. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
11. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln und offen gewählt.
12. Sie bleiben jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
13. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer für 2 Jahre

§ 10 Vorstand

1. **Rechtlich** wird der Vorstand **vertreten** durch den/ die **Präsidenten/ in, stellvertretende/n Präsidenten/in, den Schatzmeister/ in und den/ die Schriftführer/ in**.
2. Nach Außen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand behält sich vor Beisitzer zu berufen

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der **Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich § 26 BGB**.
2. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
3. Über die Beratungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer zu fertigen
4. Dieses ist durch den Schriftführer und einem Vorstandmitglied durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Der/die **Präsident/in** repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, pflegt und knüpft Kontakte zu Sponsoren. Er/ sie ist richtungsweisend. Er/sie organisiert die Zusammenarbeit von Vorstand – und Vereinsleben. Er/sie verteilt Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder. Er/sie kontrolliert Beschlüsse und Arbeitsaufgaben. Er/sie gibt Vorschläge zur Verbesserung des Vereinslebens. Er/sie ist verantwortlich für die Zusammenführung aller Zweige und Gruppen des Vereins zur gemeinsamen Arbeit. Er/ sie ist für die öffentliche mediale Struktur des Vereins verantwortlich. Er/sie erarbeitet Flyer, Broschüren, Plakate, Eintrittskarten und verwaltet auch die Vereinseigene Homepage. Er/ sie ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder alle wichtigen Informationen von dem internen Bereich der Homepage erfahren. Er/ sie stellt den Kontakt zwischen Verein und Medien her und ist für den Informationsaustausch verantwortlich. Er/ sie ist für die Organisation aller technischen Belange für/bei Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Er/ sie organisiert alle Veranstaltungen in Auf - und Abbau. Er/ sie holt Genehmigungen/Gestattungen ein. Er/ sie wartet die Technik des Vereins und ist für dessen einwandfreien Zustand verantwortlich.
6. Der **Stellvertreter/ in** ist die direkte Vertretung nach dem Präsidenten und teilt somit in Absprache dessen Aufgaben. Er/sie ist der erste Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen des Vereins und die Verbindung zwischen Jugend und Vorstand. Er ist für die Jugendförderung verantwortlich z.B. Vorbereitung auf die Saison Wettbewerbe usw. Er/sie steht in ständigem Kontakt mit den

Trainern und informiert sofort den Vorstand bei Problemen, um diese umgehend zu beseitigen.

7. Der **Schatzmeister/ in** kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und schlüsselt diese auf. Er/ sie erstellt zur Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben. Er/ sie kontrolliert die Beitragszahlungen der Mitglieder. Er/sie erstellt alle 3 Jahre eine Steuererklärung rückwirkend für das örtliche Finanzamt.
8. Der **Schriftführer/ in** erstellt Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie ist verantwortlich für die zu Arbeit der Protokolle an den Präsidenten und den Vorstand. Er/sie überwacht Geburtstage und Jubiläen.
9. Beisitzer: er/ sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung eine eingehende Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Bei Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit der für Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit aufgelöst werden, wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberuft.
2. **Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.**
3. Über die Verwendung des nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinseigentums ist auf der Grundlage der letzten Jahreshauptversammlung ein mehrheitlicher Beschluss zu fassen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
„Stadt Wernigerode“
für die Förderung und Bildung gemeinnütziger und kultureller Zwecke oder für die Pflege fastnachtlicher Bräuche und Traditionen

§ 14 Schlussbestimmung

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins ist Wernigerode.

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung aus dem Jahr 2016.